

Praktika bei EWR/EU-Institutionen

Beim **EFTA-Sekretariat**¹ gibt es für qualifizierte Bewerber und junge Verwaltungsangestellte zwei Praktikumstermine: 1. März bis 31. Juli (Stellenausschreibung: 1. Oktober; Bewerbungsfrist: 15. November) sowie 1. September bis 28. Februar (Stellenausschreibung: 1. April; Bewerbungsfrist: 15. Mai).

Traineeship at EFTA Spring 2012

Referenz: VA 17/2011

Eingabefrist: 15. November 2011

Die **EFTA-Überwachungsbehörde**² bietet jungen Verwaltungsangestellten und anderen qualifizierten Bewerbern ein zehnmonatiges Praktikum, welches jeweils vom 1. September bis 30. Juni dauert, an. Die Stellenausschreibung erfolgt normalerweise einmal jährlich im April oder Mai auf der Internetseite der EFTA-Überwachungsbehörde (Bewerbungsfrist: 15. Juni).

Nächste Ausschreibung

April/Mai 2012

Der **EFTA-Gerichtshof**³ bietet jährlich acht Berufseinsteigern bzw. Studenten am Ende des Studiums die Möglichkeit, ein Praktikum zu absolvieren. Es stehen folgende Termine zur Verfügung: 15. Januar bis 15. April (Bewerbungsfrist: 15. November) sowie 15. September bis 15. Dezember. Die Dauer des Praktikums beträgt zwischen zwei und vier Monaten (Bewerbungsfrist: 15. Juli).

Traineeship Programme 2012

Eingabefrist: 15. November 2011

Bei der **Europäischen Agentur für Flugsicherheit**⁴ können junge Universitätsstudenten (ab dem dritten Studienjahr) ein Praktikum mit der Maximaldauer von sechs Monaten absolvieren: Ausschreibung April/Mai (Start: September/Oktobre); Ausschreibung September/Oktobre (Start: Februar/März).

Nächste Ausschreibung

April/Mai 2012

Kroatien auf dem Weg in die EU

Nach fast sechsjährigen Verhandlungen konnten die Beitrittsverhandlungen zwischen Kroatien und der EU im Juni 2011 abgeschlossen werden, da Kroatien die Voraussetzungen für den Verhandlungsabschluss in allen Bereichen erfüllt hat. Als nächster Schritt ist die Unterzeichnung des Beitrittsvertrags durch Kroatien - kurz nach den kroatischen Parlamentswahlen - am 9. Dezember 2011 geplant. Dann müssen die 27 EU-Mitgliedstaaten den Vertrag ratifizieren und der Beitritt kann am 1. Juli 2013 erfolgen.

EFTA-Gerichtshof I: Besteuerung der FL-Anlagegesellschaften zwischen 1996 und 2006⁵

Liechtenstein und die VTM Fundmanagement AG werfen in ihren Klagen vom 22. Dezember 2010 bzw. vom 9. März 2011 der EFTA-Überwachungsbehörde vor, in ihrer Entscheidung Nr. 416/10/COL⁶ vom 3. November 2010 über die Besteuerung von Anlagegesellschaften nach dem Liechtensteinischen Steuergesetz⁷, Art. 61 Abs. 1 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen)⁸ falsch angewendet zu haben, da die von 1996 - 2006 geltende Besteuerung der Eigenmittel der Anlagegesellschaften und die Couponsteuerbefreiung für die Anlagegesellschaften keine ungerechtfertigte staatliche Beihilfe im Sinne des Art. 61 des EWR-Abkommens darstellten.

Zudem wird durch Liechtenstein und die VTM Fundmanagement AG vorgebracht, dass durch die Verpflichtung zur Rückzahlung der mutmasslichen staatlichen Beihilfen die allgemeinen Prinzipien des EWR-Rechts (Vertrauensschutz, Rechtssicherheit, Einheitlichkeit und Gleichbehandlung) verletzt seien und die EFTA-Überwachungsbehörde keine adäquate Begründung für die Massnahmen dargelegt habe. Liechtenstein und die VTM Fundmanagement AG fordern die Aufhebung der Entscheidung 416/10/COL, hilfsweise die

¹ <http://www.efta.int/about-efta/job-opportunities/traineeship.aspx>.

² <http://www.eftasurv.int/about-the-authority/vacancies/current-vacancies/>.

³ <http://www.eftacourt.int/index.php/court/job/trainees/>.

⁴ <http://www.easa.europa.eu/recruitment/traineeship-notice.php>.

⁵ Rs. E-6/11 - VTM Fundmanagement AG/EFTA-Überwachungsbehörde und Rs. E-17/10 Liechtenstein/EFTA-Überwachungsbehörde (www.eftacourt.int).

⁶ <http://www.eftasurv.int/media/decisions/416-10-COL.pdf>

⁷ LR 640.0.

⁸ LR 0.110.

Nichtigkeitserklärung von Art. 3 und 4 der Entscheidung in Bezug auf die Rückzahlung.

Die mündliche Verhandlung wird voraussichtlich im Frühjahr 2012 stattfinden. Mit einem Urteil wird im Frühsommer 2012 zu rechnen sein.

EFTA-Gerichtshof II: Zeigeverbot für Tabakwaren⁹

Mit Schreiben vom 12. Oktober 2010 ersuchte das Osloer Bezirksgericht den EFTA-Gerichtshof um Klärung der Frage, ob das in Norwegen geltende Zeigeverbot für Tabakwaren in Geschäften und Verkaufsstellen mit der Warenverkehrsfreiheit vereinbar ist. Konkret ging es darum, ob das Zeigeverbot nur eine unterschiedslos wirkende Verkaufsmodalität ist und damit aus dem Schutzbereich der Warenverkehrsfreiheit heraus fällt, oder ob tatsächlich Tabakwaren, welche früher in Norwegen selbst produziert worden sind und nun nach Norwegen importiert werden und die den einheimischen daher (noch) bekannt sind, gegenüber ausländischen bevorzugt bzw. durch das Zeigeverbot weniger betroffen werden. Hintergrund ist eine Klage des Tabakkonzerns Philip Morris, welcher sich durch das norwegische Verbot in seinen Grundfreiheiten beschnitten sieht.

In seinem Urteil vom 12. September 2011 (Rs. E-16/10) wollte sich der EFTA-Gerichtshof nicht festlegen, ob es sich beim Zeigeverbot um eine Massnahme gleicher Wirkung wie eine mengenmässiger Beschränkung (und somit um eine Verletzung der Warenverkehrsfreiheit nach Art. 8 ff. EWR-Abkommen) oder um eine unterschiedslos wirkende Verkaufsmodalität handelt. Auch wollte er sich nicht im Sinne einer abschliessenden Beantwortung zu der Frage äussern, ob das Verbot durch Erwägungen des Schutzes der öffentlichen Gesundheit zu rechtfertigen sei. Stattdessen überlässt der Gerichtshof diese Fragen dem nationalen Gericht zur endgültigen Entscheidung, im Wesentlichen mit der Begründung, dieses sei besser in der Lage, den nationale Markt und die Effektivität des Verbots zum Schutze der öffentlichen Gesundheit zu beurteilen.

Online-Angebote der Stabsstelle EWR

Unter www.sewr.llv.li finden Sie zahlreiche interessante Inhalte rund um das EWR-Abkommen, wie zum Beispiel: Abkommenstexte und Berichte

⁹ Urteil des EFTA-Gerichtshofs vom 12. September 2011 in der Rs. E-16/10 - Philip Morris Norway AS/Norway (www.eftacourt.int).

und Anträge¹⁰, EWR-Register¹¹, für Liechtenstein relevante Urteile des EFTA-Gerichtshofs bzw. des Gerichtshofs der Europäischen Union¹² sowie Informationen zu den EU-Programmen, an denen Liechtenstein im Rahmen des EWR-Abkommens teilnimmt.

Folgende Newsletter können kostenlos abonniert werden:

SEWR-News

Das Periodikum der Stabsstelle EWR "SEWR-News" informiert überblicksmässig über aktuelle Entwicklungen im EU/EWR-Raum (Erscheint: vierteljährlich).

EWR-Register

Das Register zur EWR-Rechtssammlung (EWR-Register) ist das Fundstellenverzeichnis für die in das EWR-Abkommen übernommenen und daher in Liechtenstein anwendbaren EU-Rechtsakte (Erscheint: bei Bedarf).

EU-Programme

Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für laufende Projekte von EU-Programmen, an denen Liechtenstein im Rahmen des EWR-Abkommens teilnimmt (Erscheint: bei Bedarf).

Stellenausschreibungen EU/EWR-Institutionen

Information über aktuelle Stellenausschreibungen der EU/EWR-Institutionen an denen Personen mit Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein bzw. Liechtensteiner Staatsbürger im Rahmen des EWR-Abkommens teilnehmen können (Erscheint: bei Bedarf).

Gerne nehmen wir Sie in unsere Verteilerliste auf. Eine Löschung des Abonnements ist jederzeit möglich. Wenn Sie einen unserer Newsletter abonnieren möchten, klicken Sie bitte auf den folgenden [Link](#)¹³.

Stabsstelle EWR

Austrasse 79 / Europark, Postfach 684
9490 Vaduz, Fürstentum Liechtenstein

T +423 - 236 60 37 info@sewr.llv.li

F +423 - 236 60 38 www.sewr.llv.li

¹⁰ http://www.llv.li/amtstellen/llv-sewr-dokumente_publicationen-ewr-abkommen.htm.

¹¹ http://www.llv.li/amtstellen/llv-sewr-dokumente_publicationen-ewr-register.htm.

¹² http://www.llv.li/amtstellen/llv-sewr-dokumente_gerichte.htm.

¹³ <http://www.llv.li/amtstellen/llv-sewr-newsletter.htm?nav=teaser&viewpos=3450&imainpos=1779>.